

Berlin, 12. Dezember 1890.

Abänderungen**der Postordnung vom 8. März 1879.**

Auf Grund der Vorschrift im § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 25. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im § 11 „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände“ betreffend, erhalten im Absatz 1 der zweite und dritte Satz folgende anderweite Fassung:

Bei Sendungen mit lebenden Thieren ist vom Absender durch einen sowohl auf die Begleitadresse, als auf die Sendung selbst zu setzenden Vermerk darüber Bestimmung zu treffen, was mit der Sendung geschehen soll, wenn die Annahme derselben durch den Empfänger nicht binnen 24 Stunden nach geschehener postamtlicher Benachrichtigung erfolgt. Dieser Vermerk muß, je nach der Wahl des Absenders, der nachstehenden Fassung entsprechen:

1. Wenn nicht sofort abgenommen,
(oder: wenn nicht sofort bezogen), zurüd!
2. Wenn nicht sofort abgenommen,
(oder: wenn nicht sofort bezogen), verkaufen!
3. Wenn nicht sofort abgenommen,
(oder: wenn nicht sofort bezogen), telegraphische Nachricht auf meine Kosten!

2. Im § 13, „Drucksachen“ betreffend, ist im Absatz VII zwischen den Angaben unter 4. und 5. einzuschalten:

4a. bei Quittungsarten die durch das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889 zugelassenen Eintragungen handschriftlich oder auf mechanischem Wege vorzunehmen, die Beitrags- und die Doppelmarken aufzulegen und die aufgelegten Marken zu entwerthen oder zu vernichten;

3. In demselben Absatz VII ist unter 5. zwischen den Worten „eine“ und „Rechnung“ einzuschalten:

auf den Preis der übersandten Gegenstände bezügliche

4. In demselben Absatz VII erhalten die Angaben unter 9. folgende anderweite Fassung:

9. bei Drucksachen, welche von Berufsgenossenschaften oder Versicherungsanstalten oder von deren Organen auf Grund der Unfallversicherungsgesetze oder des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes abgesandt werden und auf der Außenseite mit dem Namen der Berufsgenossenschaft oder der Versicherungsanstalt bezeichnet sind, Zahlen oder Namen handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen;

5. Im § 21 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen“ betreffend, ist in der letzten Zeile des Absatzes VII statt „40 P“ zu setzen: